

Vaterschaftsentschädigung

Am 27. September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 % Ja-Stimmen angenommen. Erwerbstätige Väter haben daher seit dem 01.01.2021 für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag werden 80 % des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 196 Franken pro Tag ausbezahlt.

Anspruch

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt des Kindes. Der rechtliche Vater muss während neun Monaten vor der Geburt im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert sein und davon mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung endet, wenn 14 Taggelder bezogen wurden, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Die Vaterschaftsentschädigung kann jedoch bis fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend gemacht werden. Danach erlischt der Anspruch.

Unterschied zwischen Vaterschaftsurlaub und Mutterschaftsurlaub

Der Unterschied liegt in der Anspruchsdauer und in der sechsmonatigen Rahmenfrist des Anspruches beim Vaterschaftsurlaub. Beim Mutterschaftsurlaub gibt es keine Rahmenfrist, er beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens 14 Wochen danach. Der Vaterschaftsurlaub kann jedoch innerhalb der sechsmonatigen Rahmenfrist frei gewählt werden. Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung endet, im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung, nicht mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Das heisst die 10 Urlaubstage (2 Urlaubswochen) können innerhalb dieser Frist frei bezogen werden. Dies ist vor allem für Angestellte von Bedeutung, für selbständig Erwerbende ist dies nicht ausschlaggebend. Bei den selbständig Erwerbenden geht es im Normalfall darum die 14 Taggelder anzumelden, dies kann auch nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist gemacht werden. Keinen Unterschied gibt es in der Höhe der Entschädigung, diese ist in beiden Fällen gleich.

Der Mutterschaftsurlaub dauert 14 Wochen. Die Mutter hat deshalb Anspruch auf 98 Taggelder, ein Vater hingegen hat Anspruch auf 14 Taggelder. Daher ist es für einen Landwirtschaftsbetrieb, sofern dieser vom Vater bewirtschaftet wird, weiterhin sinnvoll einen Lohn an die Mutter auszuzahlen. Dadurch werden die Entschädigungen deutlich höher ausfallen, dies ist der längeren Dauer des Mutterschaftsurlaubs geschuldet.



Fazit

Bei Geburt eines Kindes ist es weiterhin von Vorteil, wenn die Mutter ein AHV-pflichtiges Einkommen hat. Dadurch können Mutterschaftsgelder für 14 Wochen beantragt werden. Sind beide Elternteile erwerbstätig, müssen für beide die Ansprüche gelten gemacht werden. Dies erfolgt mit den entsprechenden Formularen.

BBV Treuhand, Thomas Alder

